



Nationale Forschungsschwerpunkte NFS Ausschreibung 2017

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) schreibt die 5. Serie Nationaler Forschungsschwerpunkte (NFS) aus. Im vorliegenden Ausschreibungsdokument sind die wichtigsten Rahmenbedingungen zusammengefasst. Die detaillierten Bestimmungen zum Einreiche- und Auswahlverfahren sind im *Extended Call Document 2017*¹ ausgeführt.

1. Ziel und Gegenstand

Ziel des Programms «Nationale Forschungsschwerpunkte» (NFS) ist die nachhaltige Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz in strategisch wichtigen Forschungsbereichen. Gefördert werden Forschungsvorhaben von höchster Qualität, wobei aus dem Gesamtforschungsplan ein Mehrwert im Vergleich zur Summe der Einzelprojekte entstehen soll. Wichtig ist das Potential für innovative Forschung, einschliesslich der Stimulierung kollaborativer Ansätze – auch über Disziplingrenzen hinweg.

Gleichzeitig will der Bund mit den NFS die Entwicklung neuer, innovativer Forschungsstrukturen und die Koordination unter den Forschungsinstitutionen in der Schweiz fördern. NFS sollen Strukturen und Initiativen schaffen, welche den Transfer von Wissen und Innovation aus der Forschung in Gesellschaft und Wirtschaft, die Wissenschaftskommunikation, die Karrieren junger Forschender sowie die Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft effektiv vorantreiben.

NFS sind an einer oder mehreren Hochschulforschungsstätten angesiedelt. Die Strukturmassnahmen in NFS sind mit der strategischen Planung dieser Heiminstitutionen abgestimmt und werden von den Institutionen massgeblich mitunterstützt.

2. Eckdaten zur Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung richtet sich an Forschungsvorhaben aus allen Wissenschaftsbereichen.

Umfang der Ausschreibung

In der fünften Ausschreibung sollen voraussichtlich 5 - 6 neue NFS eingerichtet werden, die ihre Tätigkeit früh im Jahr 2020 aufnehmen. Für die neuen NFS sind für die ersten vier Jahre je bis zu max. 20 Millionen Franken an SNF-Mittel vorgesehen. Diese Bundesmittel werden durch Eigenmittel der Heiminstitutionen ergänzt.

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfs/NCCR_extended_call_2017.pdf

Voraussetzungen zur Eingabe von NFS-Vorhaben

Alle Eingaben werden durch die/den vorgesehene/n NFS/Leiter/in gemacht. Die NFS-Leitung und die Projektleitenden im Vorhaben (weitere Gesuchstellende) verfügen über einen ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungsausweis und sind an einer schweizerischen Forschungsinstitution angestellt. NFS-Leitende weisen zudem Erfahrung in der Leitung grosser Forschungsnetzwerke aus.

NFS-Vorhaben können an einer oder mehreren Heiminstitutionen angesiedelt und von diesen unterstützt werden.

Verfahren / Eingabetermine

Das Auswahlverfahren verläuft in vier Schritten. Detaillierte Bestimmungen sind im *Extended Call Document* festgehalten:

1. Per Email senden der/die designierte NFS-Leiter/in bis zum **1. Dezember 2017** einen *Letter of Intent* an nccr@snf.ch.
2. In einer *Skizze* legen sie die Visionen und das Potential des angestrebten Vorhabens dar. Jeder Skizze muss ein Unterstützungsschreiben der Heiminstitution(en) beiliegen. Eingabetermin für die Skizze ist der **1. Februar 2018**. Der SNF evaluiert diese Skizzen gestützt auf ein internationales *Peer-Review*-Verfahren und setzt ein interdisziplinäres Panel ein. Der SNF informiert Ende Juli 2018 über den Ausgang der Beurteilung.
3. Von den Heiminstitutionen nach der Skizzenbeurteilung weiterhin unterstützte Vorhaben werden zu detaillierten Forschungsprogrammen ausgearbeitet und als *Full Proposal* zum **3. Dezember 2018** eingereicht. Der SNF evaluiert die Full Proposal gestützt auf ein internationales *Peer-Review*-Verfahren und setzt Fachpanels ein. Auf der Basis der Panelempfehlungen schlägt der SNF dem SBFI² eine priorisierte Liste von herausragenden förderungswürdigen Vorhaben zur Durchführung vor (*Shortlist*). Der SNF informiert im Sommer 2019 über die Entscheide.
4. Das SBFI prüft die vom SNF vorgeschlagenen Gesuche nach forschungs- und hochschulpolitischen Kriterien. Das WBF³ entscheidet im Herbst 2019 über die Einrichtung der neuen NFS aus der *Shortlist*.

Auswahlkriterien

Artikel 8 der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung definiert die Auswahlkriterien für NFS⁴:

Kriterien der wissenschaftlichen und strukturellen Begutachtung durch den SNF

- wissenschaftliche Qualität des Gesamtforschungsplans und der Teilprojekte, einschliesslich des Potenzials zur Stimulierung der Interdisziplinarität, neuer wissenschaftlicher Ansätze und Methoden innerhalb von Disziplinen oder der Zusammenarbeit in neuen Forschungsbereichen;
- kritische Masse und Mehrwert des NFS im Vergleich zur Summe der Einzelprojekte;
- Plausibilität der Ziele und Massnahmen bezüglich Wissens- und Technologietransfer, Förderung des Nachwuchses und der Karrierechancen von Frauen in der Forschung;
- wissenschaftliche Eignung der Hauptbeteiligten;
- Qualität des Managements des NFS und Eignung der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters;
- Angemessenheit der beantragten Finanzierung sowie Drittmittelausstattung;
- Eignung der Heiminstitutionen;
- strategische Relevanz des Forschungsthemas für den Forschungsplatz Schweiz.

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

³ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

⁴ V-FIFG-WBF: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c420_111.html

Kriterien der forschungs- und hochschulpolitischen Prüfung der vom SNF zur Förderung vorgeschlagenen Gesuche durch das SBFI

- Abstützung der Kompetenzzentren in der strategischen Planung der Heiminstitutionen;
- Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich;
- Einfügung in die regionale und die nationale Gesamtverteilung der Kompetenzzentren gemäss den Zielen des Programms der NFS;
- Übereinstimmung mit den Zielen der Forschungspolitik des Bundes;
- Einbettung in internationale wissenschaftliche Kooperationen und Kooperationsanstrengungen der Schweiz auf institutioneller Ebene.

Der Bund (WBF / SBFI) trifft seine Schlussauswahl aus der SNF-Shortlist. Dabei erhalten jene NFS-Vorhaben eine hohe Priorität, welche den forschungspolitischen Prioritäten des Bundes entsprechen. Eine der forschungspolitischen Prioritäten des Bundes ist die Digitalisierung⁵. Der Bund erwartet, dass die NFS-Ausschreibung auch Projekte hervorbringen wird, welche die Grundlagenforschung im Bereich der Digitalisierung stärken und deren Möglichkeiten über Fachgrenzen hinweg anwenden.

3. Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die NFS sind im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIGG⁶) geregelt, namentlich in der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG⁷) und in der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF⁸). Dies betrifft insbesondere die Grundsätze zur Ausschreibung von NFS, zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien.

4. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich zur vorliegenden Ausschreibung legt das *Extended Call Document 2017*⁹ zur fünften Ausschreibung NFS die detaillierten Regeln für das Auswahlverfahren fest. Ergänzend kommen die Bestimmungen des SNF zur Anwendung.

5. Kontakt / weitere Informationen

Für Informationen zur Ausschreibung und zum Instrument NFS steht der Bereich NFS des SNF gerne zur Verfügung (Tel. 031 308 23 34; E-Mail: nccr@snf.ch).

Weitere Informationen finden sich unter www.snf.ch/nccr-call.

⁵ Aktionsplan Digitalisierung: <https://biblio.parlament.ch/e-docs/390767.pdf>.

⁶ https://www.admin.ch/ch/d/sr/c420_1.html

⁷ https://www.admin.ch/ch/d/sr/c420_11.html

⁸ https://www.admin.ch/ch/d/sr/c420_111.html

⁹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfs/NCCR_extended_call_2017.pdf